



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

90. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 24. Juli 2020

30. Stück

214.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gols	438
215.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lockenhaus	439
216.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piringsdorf	439
217.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weppersdorf	439
218.	Richtlinie des Landes Burgenland für die Abgeltung von Entgeltfortzahlungen an DienstgeberInnen im Einsatzfall von freiwilligen HelferInnen von Einsatzorganisationen	440
219.	Richtlinien des Landes Burgenland für eine einmalige Bonuszahlung in der Höhe von 500,- Euro bei Turnusverlängerung einer 24-Stunden-Betreuung während der Corona Krise; Abänderung § 2 Abs. 2	441
220.	Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2020/2021	444
221.	Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz, Änderung der Richtlinien für den Arbeitnehmerförderungsbeirat 2020 ..	446
222.	Bgld. Rettungsgesetz 1995, Rettungsbeirat-Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern	455
223.	Richtlinie für die Gewährung einer Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993	456
224.	Öffentliche Ausschreibung eines Dienstpostens für die Gemeindeverwaltung/Außendienst	458
225.	Öffentliche Ausschreibung eines Dienstpostens für die Gemeindeverwaltung	458

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3324-10003-13-2020

214. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gols

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2020 unter Zahl: A2/L.RO3324-10003-13-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gols vom 19. Mai 2020 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der Marktgemeinde Gols die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 6197 und 5636 in „Bauland - Wohngebiet“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3351-10011-9-2020

215. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lockenhaus

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2020 unter Zahl: A2/L.RO3351-10011-9-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lockenhaus vom 28. Februar 2020, in der Fassung vom 29. Mai 2020 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), zu genehmigen.

Die 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lockenhaus beinhaltet in der KG Lockenhaus die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1571/2 in „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3391-10002-7-2020

216. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piringsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2020 unter Zahl: A2/L.RO3391-10002-7-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Piringsdorf vom 28. Mai 2020 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piringsdorf beinhaltet in der KG Piringsdorf die Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 584/1, 584/2, 585/1 und 578 in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3431-10006-26-2020

217. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weppersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2020 unter Zahl: A2/L.RO3431-10006-26-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weppersdorf vom 27. Mai 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weppersdorf werden Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet“, „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ vorgenommen.

Weiters erfolgen Richtigstellungen sowie Anpassungen der Kenntlichmachungen von Gewässer, der Schnellstraße S31, Hochwasseranschlaglinien, Stromleitungen und Grundwasserschongebiet „Mittleres Burgenland“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dörner

Zahl: A2/S.K1240-10000-28-2020

218. Richtlinie des Landes Burgenland für die Abgeltung von Entgeltfortzahlungen an DienstgeberInnen im Einsatzfall von freiwilligen HelferInnen von Einsatzorganisationen

1. Allgemeines

Am 2. Juli 2019 hat der Nationalrat beschlossen, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben sollen, wenn sie als Mitglied einer freiwilligen Einsatzorganisation wegen eines Einsatzes bei einem sogenannten Großschadensereignis bzw. bei Bergrettungseinsätzen an der Diensterfüllung verhindert sind. Gleichzeitig hat der Nationalrat beschlossen, dass die Länder jene Kosten aus dem Katastrophenfonds refundiert bekommen, die ihnen entstehen, wenn sie Dienstgeberinnen und Dienstgeber für den durch den Wegfall dieser Arbeitskraft entstandenen Verlust entschädigen. Die Refundierung wurde in der Richtlinie des Bundes zur Zuschussregelung des § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz mit einem Pauschalbetrag von € 200,00 pro Tag festgesetzt. Diese Richtlinie enthält die Vorgaben für die Abwicklung durch die Länder.

Mit der gegenständlichen Richtlinie schafft das Land Burgenland somit eine Grundlage dafür, dass Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die bei ihnen beschäftigte Einsatzkräfte bei Großschadensereignissen bzw. Bergrettungseinsätzen unter Fortzahlung des Entgeltes von der Diensterfüllung befreien, eine Förderung erhalten können.

2. Voraussetzungen

- a) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss dem Angestelltengesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Landarbeitsgesetz sowie dem Österreichischen Arbeitsrecht unterliegen.
- b) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss Mitglied einer anerkannten Einsatzorganisation sein.
- c) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer darf nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder einem Unternehmen im überwiegenden Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen.
- d) Der Einsatz muss infolge eines Großschadensereignisses oder eines Bergrettungseinsatzes von mindestens 8 Stunden im Sinne des § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetzes erfolgt sein. Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest 8 Stunden mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind.
- e) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss zumindest 8 Stunden durchgehend eingesetzt gewesen sein.

- f) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss für den abzugeltenden Tag im Ausmaß des ganzen Arbeitstages nach der vorgesehenen Normalarbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt sein.

3. Höhe der Abgeltung

Die Abgeltung beträgt pauschal € 200,00 pro im Einsatz befindlicher(m) Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer und Tag.

4. Antragstellung

- a) Die Antragstellung erfolgt durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber an jenes Bundesland, in dem der Einsatz stattgefunden hat.
- b) Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Quartals ab Ende des Ereignisses einlangen.
- c) Der Antrag hat mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu erfolgen und alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Beilagen) zu beinhalten.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf das bekannt gegebene Konto nach Vorliegen sämtlicher Nachweise und positiver Beurteilung.

6. Kontrolle

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung behält sich vor, jederzeit stichprobenweise Überprüfungen der Antragsvoraussetzungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben erfolgte Auszahlungen werden rückgefordert. Gleiches gilt bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Abgeltung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft und ist erstmals auf Großschadensereignisse bzw. Bergrettungseinsätze ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

Zahl: A6/SE.ALLG100-10012-54-2020

219. Richtlinien des Landes Burgenland für eine einmalige Bonuszahlung in der Höhe von 500,- Euro bei Turnusverlängerung einer 24-Stunden-Betreuung während der Corona Krise; Abänderung § 2 Abs. 2

§ 1

Ziel

Die besonderen Umstände aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie wirken sich auch massiv auf die Arbeits- und Lebenssituationen der 24h Betreuungskräfte im Burgenland aus. Besonders betroffen sind Personen, die insbesondere aufgrund der Grenzschießungen und Reisebeschränkungen ihren Turnus nicht wie geplant antreten oder beenden können. Das Land Burgenland gewährt daher 24h Betreuungskräften, die ihren

Turnusaufenthalt um mindestens 4 Wochen verlängern, um einen Pflege- und Betreuungseingpass bei der zu betreuenden Person zu verhindern, eine einmalige Bonuszahlung.

§ 2

Bonusgegenstand

- (1.) Das Land Burgenland gewährt Personen, die
 1. im freien Gewerbe der Personenbetreuung gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 12/2018, selbständig erwerbstätig sind, und
 2. ihren Turnusaufenthalt im Rahmen der 24h Betreuung um mindestens 4 Wochen durchgehend verlängert haben,
einen Bonus.
- (2.) Der Bonus wird für einen verlängerten Turnusaufenthalt während der COVID-19 Krisensituation ab 16. März 2020 einmalig gewährt. Für die Gewährung des Bonus muss die Verlängerung des Turnusaufenthaltes spätestens vor dem 30. Juni 2020 begonnen und bis längstens 31. Juli 2020 beendet werden.

§ 3

Höhe des Bonus

Die Höhe des Bonus beträgt 500,-- Euro pro 24h Betreuungskraft.

§ 4

Antrag auf Bonuszahlung

- (1.) Die Bonuszahlung kann nur auf gemeinsamen Antrag der betreuten Person oder ihrer Erwachsenenvertreterin oder ihres Erwachsenenvertreters und der 24h Betreuungskraft gewährt werden.
- (2.) Das Formblatt „Antrag auf Bonus für Betreuungskraft im Rahmen der 24 Stunden Betreuung“ ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für Anträge auf Bonuszahlung zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und von der betreuten Person sowie der 24h Betreuungskraft zu unterfertigen.
- (3.) Der Antrag auf Gewährung einer Bonuszahlung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.
- (4.) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen bzw. unverzüglich nachzureichen:
 1. Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, Kontoauszüge) der betreuten Person
 2. der letztgültige Pflegegeldnachweis der betreuten Person;
 3. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die betreute Person;
 4. gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
 5. Bestätigung über das Vorliegen des Hauptwohnsitzes der betreuten Person im Burgenland;
 6. Zutreffendenfalls ein Zuerkennungsschreiben für die Förderung des Sozialministeriumsservice;
 7. Zutreffendenfalls Kontoauszüge, aus welchen die Auszahlung einer Förderung der 24h Betreuung durch Bund oder Land Burgenland hervorgeht;
 8. Belege über die Gesamtdauer der 24-Stunden-Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über die tatsächlich geleisteten Einsatztage)
- (5.) Der Antrag auf Bonuszahlung gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 5

Abwicklung der Bonuszahlung

- (1.) Auf den Bonus besteht kein Rechtsanspruch.
- (2.) Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde prüft den Antrag auf Grundlage dieser Richtlinien.

- (3.) Sind die Voraussetzungen gemäß diesen Richtlinien erfüllt, erteilt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eine schriftliche Zusage der Bonuszahlung an die 24h Betreuungskraft.
- (4.) Der Bonus wird an die betreute Person überwiesen, die in weiterer Folge verpflichtet ist, die Bonuszahlung ungekürzt an die 24h Betreuungskraft zu verfügen. Nach Erhalt des Bonus ist das durch die 24h Betreuungskraft vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Bestätigung über den Erhalt des Bonus“ binnen 14 Tagen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu retournieren.
- (5.) Bei Nichtauszahlung des Bonus an die 24h Betreuungskraft wird die Bonuszahlung mit der laufenden Förderung kompensiert. Wenn keine Kompensation möglich ist, wird der Bonus von der betreuten Person zurückgefordert.

§ 6

Rückforderung des Bonus

Die Bonuszahlung kann rückgefordert werden, wenn die betreute Person oder die 24h Betreuungskraft

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat oder
3. die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus nicht erfüllt sind.

§ 7

Datenschutz

- (1.) Die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass das Land berechtigt ist,
 1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung, Bearbeitung und Abwicklung der gegenständlichen Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründeten (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses zu verarbeiten;
 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
 3. die personenbezogenen Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Bundesrechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen oder den von diesen für die Kontrolle Beauftragten zu übermitteln oder offen zu legen. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an sonstige Dritte findet nicht statt.
- (2.) Der alleinige Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für die einmalige Bonuszahlung bei Turnusverlängerung der 24h Betreuung während der COVID-19 Krisensituation.
- (3.) Die personenbezogenen Daten der Antragsteller werden nur solange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Daten werden jedenfalls solange gespeichert, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.
- (4.) Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts hat der Förderungswerber das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Er hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.
- (5.) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Email: post.datenschutz@bgld.gv.at. Alternativ kann sich der Fördernehmer an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

§ 8

Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl.L 352 vom 24. Dezember 2013, S.1.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1.) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 15. April 2020 rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
- (2.) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter www.burgenland.at veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Illedits

Zahl: A6/SFW.HKZ104-10000-3-2020

220. Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2020/2021

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1.) Das Land Burgenland gewährt Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland (Stichtag 7. September 2020) haben, zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten in der Heizperiode 2020/2021 einen Heizkostenzuschuss.
- (2.) Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt und wird aus Mitteln des Landes Burgenland finanziert.
- (3.) Nicht förderfähig sind Personen, deren Aufenthalt in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder in einer stationären Behinderteneinrichtung zumindest anteilig aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird oder deren Hauptwohnsitz ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist.

§ 2 Ausmaß der Förderung

Der Heizkostenzuschuss wird nur einmalig in Höhe von € 165,-- pro Haushalt gewährt.

§ 3 Einkommensgrenzen

- (1.) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der analog zu § 9 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2018 und § 299a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2019 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Die Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2020 - netto
 - a) für alleinstehende Personen: € 918,00
 - b) für alleinstehende PensionistInnen
(mit mindestens 360 Beitragsmonaten) € 1.080,00

- | | |
|---|------------|
| c) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.377,00 |
| d) pro Kind: | € 177,00 |
| e) für jede weitere Person im Haushalt: | € 459,00 |

- (2.) Als derartige Einkommen sind – mit Ausnahme des Pflegegeldes, des Sozialversicherungsbeitrages, der Wohn- und Familienbeihilfe - anzusehen:
- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, sowie die Ausgleichszulage;
 - Bezug einer Pension, wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt, wobei Kriegsoferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
 - Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
 - Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet; wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
 - Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn dieses die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
 - Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes)
 - Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.
 - Lehrlingsentschädigung
 - Unterhaltszahlungen
- (3.) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit der/dem Antragsteller/in leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.
- (4.) Alleinstehende PensionistInnen haben als Nachweis der 360 Beitragsmonate einen Versicherungsdatenauszug dem Antrag zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses beizulegen, um die Einkommensgrenze gemäß § 3, Abs. 1, lit. b geltend zu machen. Bei fehlendem Versicherungsdatenauszug gilt die Einkommensgrenze gemäß § 3, Abs. 1, lit. a.

§ 4 Antragstellung und Auszahlung

- (1.) Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage aller Einkommensnachweise ab 7. September 2020 bis 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Gemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen (Beilage 1). Spätere Antragstellungen und Unterlagen nachreichungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2.) Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Eingabe der entsprechenden Daten im Antragsformular.
- (3.) Die Anträge sind von den Gemeinden laufend online dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6 - Hauptreferat Soziales, im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank, zu übermitteln.
- (4.) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt der Empfänger des Zuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 5 Kontrolle

Den für das Wohnsitzgemeindeamt handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses in den maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Allgemeines

- (1.) Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (2.) Bezieher/innen von Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz (Sozialhilfegesetz) erhalten den gegenständlichen Zuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf negativ zu beurteilen.
- (3.) Das Wohnsitzgemeindeamt hat sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1.) Diese Richtlinien treten mit 1. September 2020 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Doskozil

Zahl: A6/SFW.ANF103-10000-49-2020

221. Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz, Änderung der Richtlinien für den Arbeitnehmerförderungsbeirat 2020

I. Grundsätze und Ziele

§ 1 Ziel

- (1.) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.
Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.
- (2.) Individuelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Förderungswerber und Förderungswerberinnen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.
- (3.) Generelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn
 - die zu fördernde Einrichtung ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt oder
 - die zu fördernde Einrichtung eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelegen ist.

§ 2 Allgemeines

- (1.) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungen in Anspruch zu nehmen.
- (2.) Anrechenbare Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerbern und Förderungswerberinnen durch die direkten Kurskosten, durch Kosten für Kursunterlagen oder durch Fahrtkosten entstehen.
- (3.) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (4.) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit, unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare, mit den entsprechenden Unterlagen versehen und erschöpfend begründet, einzubringen.

- (5.) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6.) Über die Gewährung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- (7.) Förderungszuschüsse gemäß §§ 3 und 10 können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten höchstens 75 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

§ 3 Förderungsgegenstand

- (1.) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (2.) Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (3.) Förderung von Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (4.) Förderung von Einrichtungen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betreiben, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.
- (5.) Förderungen von außerordentlichen Maßnahmen, die aufgrund der COVID19-Pandemie zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 initiiert werden.

§ 4 Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung gemäß §§ 3, 8 und 14 wird nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates von der Landesregierung festgelegt.

§ 5 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 sind jeweils vor dem Beginn der Maßnahmen einzubringen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen.

§ 6 Einkommensgrenzen

- (1.) Förderungszuschüsse gemäß §§ 7 (Lehrlingsförderung) und 13 (Fahrtkostenzuschuss) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen € 3.200,-- nicht übersteigt.
- (2.) In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 lit. e bildet der jeweils in jenem Jahr, für welches der Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, geltende Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG diese Einkommensgrenze.
- (3.) Förderungszuschüsse gemäß § 10 (Qualifikationsförderung) können nur gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen im Zeitraum der Bildungsmaßnahme € 3.200,-- nicht übersteigt.
- (4.) Haben die Antragsteller und Antragstellerinnen Anspruch auf den Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 v.H. der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 und 3 für jede Person, für die die Einkommensträger und Einkommensträgerinnen zu sorgen haben.
- (5.) Wenn bei einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160 % des Betrages nach den Abs. 1 und 3.
- (6.) Die Einkommensgrenze des Abs. 3 erhöht sich unter den Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 um jene Beträge, die sich unter Anwendung der Prozentsätze der Abs. 4 und 5 auf die Einkommensgrenze der Abs. 1 und 3 ergeben.
- (7.) Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 7 und 13 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, der Waisenpension und der Trennungsgelder des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahme gemäß § 10 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte im Zeitraum der Bildungsmaßnahme mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe und der Trennungsgelder.

- (8.) Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, i.d.g.F., maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte 50 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen herangezogen werden.
- (9.) Die Landesregierung kann eine Erhöhung der Einkommensgrenzen auf Basis der in den Abs. 1 und 3 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (Tariflohnindex), beschließen.

II. Individuelle Förderungsmaßnahmen

1. Lehrlingsförderung

§ 7 Förderungsgegenstand

- (1.) Lehrlingsförderungszuschüsse können:
 - Lehrlingen bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Auszubildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
 - Absolventen und Absolventinnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
 - Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen, gewährt werden.
- (2.) Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen, gewährt werden.
- (3.) Teilnehmer an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung, sind Lehrlingen gleichgestellt.
- (4.) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.
- (5.) Eine Unmöglichkeit der Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aufgrund der Arbeitsmarktsituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Arbeitslosigkeit des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin nach Abschluss der Lehrausbildung von mindestens 6 Monaten und ein Nachweis von entsprechenden Bewerbungsaktivitäten vorliegt.
- (6.) Ein Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 gilt insbesondere dann als erbracht, wenn 17 ernsthafte Bewerbungen in den letzten 6 Monaten nachgewiesen werden.
- (7.) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenen begründeten Fällen (z.B. gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene gemäß Abs. 8 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (z.B. medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.
- (8.) Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

§ 8 Ausmaß der Förderung

- (1.) Die Zuschüsse gemäß § 7 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:
 - a. Lehrlingsförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 1:

Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 184,-- monatlich.

Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 184,-- monatlich, mindestens jedoch € 35,-- (Sockelbetrag).

Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt:

$$F = 3,37 \times \left(1 - \frac{E}{Eg} \right) \times 100$$

Eg

F..... Förderungszuschuss
E..... Einkommen (aktuell)
Eg..... Einkommensgrenze

- b. Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gemäß § 7 Abs. 2
bis zu € 184,-- monatlich im 1. Lehrjahr
bis zu € 148,-- monatlich im 2. Lehrjahr
bis zu € 111,-- monatlich ab dem 3. Lehrjahr
- (2.) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Lehrlingsförderungszuschusses auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anpassungsfaktoren (z.B. VPI), beschließen.

§ 9 Antragstellung und Auszahlung

- (1.) Anträge gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn des jeweiligen Lehrjahres zu stellen.
- (2.) Antragsteller und Antragstellerinnen sind die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten. Volljährige Lehrlinge mit eigenem Haushalt sind selbst antragsberechtigt.
- (3.) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein auf das vom Antragsteller bekanntgegebene Konto.

2. Qualifikationsförderung

§ 10 Förderungsgegenstand

- (1.) Die Bildungsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus¹, die
 - a) sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder
 - b) ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten²Fördervoraussetzung im Falle von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden für die volle Förderhöhe ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahme. Ausgenommen davon sind Kursmaßnahmen, deren Beginn zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 lagen. Als Ende der Kursmaßnahme gilt der Abschluss des Kurses oder im Falle einer Abschlussprüfung die Ablegung der Prüfung.
Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfungen) sind.
Speziell gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.
- (2.) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:
 - universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie
 - Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land oder einer Gemeinde oder einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt ist oder der Europäischen Union stehen. Ausgenommen davon sind:

- Personen, die Bildungsmaßnahmen, die dem Wechsel des Berufs oder der bisher ausgeübten Tätigkeit dienen, ergreifen, sofern sie binnen acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahmen einen Beschäftigungsnachweis bei einem neuen Arbeitgeber (unzulässig hierbei Wechsel innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Europäischen Union, oder innerhalb eines Unternehmens, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist) erbringen.
 - sowie Personen, die Bildungsmaßnahmen in Pflegeberufen oder in sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf absolvieren,
- sofern sie einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsplatzwechsels binnen acht Monaten erbringen,
- Personen, die eine Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung und Werkmeisterprüfungen³, absolvieren.
- (3.) Förderbar sind Bildungsmaßnahmen,
- die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller und Antragstellerinnen zu verbessern und
 - die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS, die WiBuG (Selbständigkeit), und die Erwachsenenbildung (Nachholen von Pflichtschulabschlüssen).
- (4.) Die Teilnahme an einer außerhalb des Burgenlandes stattfindenden Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahme ist nur dann förderbar, wenn eine vergleichbare Maßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, wenn der Besuch einer Maßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme an einer Maßnahme im Burgenland für den Teilnehmer mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.
- (5.) Förderbare Maßnahmen sind nur solche, welche von einer dazu autorisierten für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution, auf Grundlage der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden.
- (6.) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %) mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 11 Ausmaß der Förderung

- (1.) Die Zuschüsse gemäß § 10 werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles vergeben. Die prozentuelle Berechnung erfolgt wie nachstehend angegeben:
- 50 % der Kurskosten (max. € 1.500,--)
 - 60 % der Kurskosten bei Lehrabschlussprüfungen
 - 75 % der Kurskosten (max. € 2.000,--) bei Ausbildungen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
 - 75 % der Kurskosten (max. € 4.000,--) für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie
 - 100% der Kurskosten (max. € 4.000,--) für Ausbildungen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf.
 - 100% der Kurskosten (max.€ 4.000,--) für alle genannten Kursmaßnahmen für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende, die den Verlust ihres letzten Dienstverhältnisses zwischen Anfang März und Ende Juni 2020 belegen können.
- Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.000,-- nicht übersteigen.
- Höhere Zuschüsse können in begründeten Einzelfällen und nach Befassung des Arbeitnehmerförderungsbeirates gewährt werden.

- (2.) Die Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 6 können bis zu einem Ausmaß von 100 % der nachgewiesenen Kosten der Vorbereitung auf die und Ablegung der Berufsreifeprüfung betragen. Die Einkommensgrenzen des § 6 finden in diesen Förderungsfällen keine Anwendung.
- (3.) Zuschüsse für Kosten für Kursunterlagen bzw. für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz oder des Arbeitsplatzes zum Kurs bzw. retour werden in gleicher Höhe wie entsprechend § 11 Abs. 1 gewährt. Diese Kosten unterliegen jedoch nicht der maximalen Fördersumme gemäß § 11 Abs. 1.
- (4.) Vestirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 12 Antragstellung und Auszahlung

- (1.) Förderungsanträge sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen. Für Bildungsmaßnahmen, welche im Zeitraum der COVID19-Pandemie zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 absolviert oder beendet wurden, wird die Antragsfrist bis auf 2 Monaten nach Ende der Krise ausgeweitet.
- (2.) Die ordnungsgemäße Bezahlung der Kursmaßnahme hat durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erfolgen; dies muss der Förderstelle nachgewiesen werden. Ausgenommen von den persönlichen Zahlungsverpflichtungen sind Fälle der Übernahme bzw. Bezahlung der Kurskosten durch Familienmitglieder 1. und 2. Grades.
- (3.) Die Abrechnung der Kosten und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme, bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.
- (4.) Handelt es sich bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller um eine arbeitslose oder arbeitssuchende Person gemäß §10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2, ist zusätzlich ein Beschäftigungsnachweis bis spätestens acht Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abzugeben. Vor Erbringung des Beschäftigungsnachweises oder vor Ablauf der achtmonatigen Frist, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden. Sofern die betreffende Kursmaßnahme zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 begonnen wurde, finde diese Bestimmung keine Anwendung.
- (5.) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Kursen können in Teilbeträgen pro Semester gewährt werden. Der Antrag sowie Nachweise über die erfolgreiche Kursteilnahme sind pro Semester einzubringen.

3. Fahrtkostenzuschuss

§ 13 Förderungsgegenstand

- (1.) Fahrtkostenzuschüsse können
 - Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (Ersatz wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen (Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 8),
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort nicht täglich zugemutet werden kann und
 - Lehrlingen, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können, gewährt werden.
- (2.) Fahrtkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (kürzestmögliche Entfernung in Straßenkilometer) beträgt. Zur Ermittlung der kürzestmöglichen zumutbaren Entfernung wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (route.bmvit.gv.at) herangezogen, wobei die Entfernung der Hauptwohnsitzadresse der Antragstellerinnen und Antragsteller zum genauen Standort der Arbeitsstätte ausschlaggebend ist.

- (3.) Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben:
- a. bei Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst;
 - b. wenn eine Anbindung von Orten bzw. Ortsteilen an das öffentliche Verkehrsnetz nicht vorliegt und daher die Wegstrecke bis zur nächst gelegenen Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegt werden muss;
 - c. wenn die Gesamtfahrzeit des ersten und schnellsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels, ab einer Abfahrtszeit ab 5 Uhr bzw. ab einer spätesten Abfahrtszeit vor 19 Uhr, zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke von maximal 50 km eine mehr als zweimal so lange Fahrtzeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ.
 - d. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke ab 50 km eine mehr als eineinhalbmal so lange Fahrtzeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ.
 - e. eine zumutbare Fahrtdauer entfällt für antragsberechtigte Personen, deren Einkommen höchstens die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 2 erreicht;
 - f. wenn die Abfahrtszeit, um die Mindestfahrzeit der eineinhalbmal so langen Fahrtzeit im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ (gemäß lit. d) bzw. zweimal so langen Fahrtzeit im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ (gemäß lit. c) einzuhalten, vor 5 Uhr früh bzw. nach 19 Uhr (Rückfahrt) liegen würde. In Ausnahmefällen wird der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses auch die mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegte Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Haltestelle zugrunde gelegt. Ein Fahrtkostenzuschuss ist aber nur möglich, wenn diese Wegstrecke mehr als 20 km beträgt. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz bzw. Zustiegspunkt in den Firmen- bzw. Werkbus zu berechnen.
 - g. wenn zwischen Ankunftszeit und Arbeitsbeginn mehr als 30 min. Wartezeit liegt und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;
 - h. wenn zwischen Arbeitsende und Abfahrtszeit des schnellsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 45 min. Wartezeit liegt und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;
 - i. wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO) ist.
 - j. Aus den Regelungen von lit. f) bis h) sind gleitende Arbeitszeiten ausgenommen.
- (4.) Fahrtkostensätze durch den Dienstgeber werden auf die Leistung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz angerechnet. Bei Bereitstellung von kostenlosen Transportmitteln durch den Dienstgeber entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zur Gänze. Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt, steht kein Fahrtkostenzuschuss zu.
- (5.) Erhält der Antragsteller mit dem Fahrtkostenzuschuss vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Fahrtkostenzuschuss, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrkarten werden ebenfalls als Zuschuss gewertet.
- (6.) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Fahrtkostenzuschuss im Nachhinein für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstitutes ausbezahlt.
- (7.) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses (z.B. Verkürzung der Wegstrecke unter 20 km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.
- (8.) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit bis zu je zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nicht.
- (9.) Wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Öko-Bonus gemäß §§ 16 ff gewährt, entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss für den gewährten Zeitraum.

§ 14 Ausmaß der Förderung

- (1.) Die Zuschüsse gemäß § 13 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles jährlich betragen:
 - a. bei einem Höchstehinkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 und einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 20 km € 109,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - b. bei einer Entfernung ab 25 km € 207,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - c. bei einer Entfernung ab 50 km € 274,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - d. bei einer Entfernung ab 100 km € 410,-- zuzüglich € 2,-- pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
 - e. Die jährliche maximale Förderung beträgt € 750,--.
- (2.) Beschränkt sich der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften, wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.
- (3.) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI), beschließen
- (4.) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 15 Anträge

Ansuchen um die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses müssen bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein. Ausgenommen sind Fahrtkostenzuschüsse für das Kalenderjahr 2019. Aufgrund der COVID19-Pandemie wird die Einreichfrist bis 30. Juni 2020 verlängert.

4. Öko-Bonus

§ 16 Förderungsgegenstand

- (1.) Der Öko-Bonus wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit geringem oder mittlerem Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 sowie Lehrlingen, deren Eltern ein geringes oder mittleres Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 beziehen, gewährt, die regelmäßig die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (die Förderung wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen.
- (2.) Der Öko-Bonus kann nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (Entfernung der kürzesten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kilometern) beträgt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Zur Ermittlung der maßgeblichen Entfernungen wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (route.bmvit.gv.at) herangezogen.
- (3.) Erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit dem Öko-Bonus vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Öko-Bonus, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Sind die vergleichbaren Zuwendungen höher als der errechnete Öko-Bonus (insbesondere der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 13 ff) kann kein Zuschuss gewährt werden.
- (4.) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Öko-Bonus für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstituts ausbezahlt.
- (5.) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Öko-Bonus (z.B. Verkürzung der Wegstrecke unter 20km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.
- (6.) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit von bis zu je zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Öko-Bonus nicht.

§17 Ausmaß der Förderung

- (1.) Die Zuschüsse gemäß § 16 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles jährlich betragen:
 - e) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 20 km € 38,60 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
 - f) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 50 km € 53,80 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
 - g) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 100 km € 80,40 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
 - h) Die jährliche Maximalförderung beträgt € 150,--.
- (2.) Beschränkt sich der Anspruch auf Öko-Bonus nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.
- (3.) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Öko-Bonus sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI) beschließen.
- (4.) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 18 Anträge

- (1.) Ansuchen um die Gewährung eines Öko-Bonus können im Zeitraum vom 1. Jänner bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.
- (2.) Dem Antrag sind die Zeitkarten inklusive Zahlungsnachweis für die beantragte Strecke und den beantragten Zeitraum beizulegen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Monate März bis Juni 2020.

III. Auflagen und Kontrollen

§ 19

- (1.) Die von der zuständigen Fachabteilung auszuarbeitenden Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, der Förderungsrichtlinien und die Beibringung aller notwendigen Unterlagen gewährleistet ist.
- (2.) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.
- (3.) Der Förderungswerber ist verpflichtet,
 - a) für das fristgerechte Einlangen des Antrages zu sorgen.
 - b) alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ändern, binnen 14 Tagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben;
 - c) die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß 1. Euro-JuBeG 1998 der österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.

§ 20 Wirksamkeit

- (1.) Diese Richtlinien werden mit 1. Januar 2020 wirksam.
- (2.) Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch nicht abgerechnet wurden, gelten die neuen Richtlinien.

Erläuterungen

¹ Der Begriff umfasst Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeitsuchende, Zivil- und Präsenzdienler, freie Dienstnehmer sowie Männer und Frauen in Karenz.

² Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grundsätzlich gegeben ist („Zukunftsberufe mit generellem Bedarf“) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (z.B. Vorliegen eines Beschäftigungsnachweises).

³ Befähigungsprüfungen werden analog zur Werkmeisterprüfung abgewickelt

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Illedits

Zahl: A6/GR.RW103-10000-46-2020

222. Bgld. Rettungsgesetz 1995, Rettungsbeirat-Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2020 gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Burgenländisches Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der geltenden Fassung, beschlossen, die dem Rettungsbeirat nach § 7 Abs. 2 Z 2 angehörenden vier Mitglieder der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Landtagswahl 2020 (Alleinregierung der SPÖ) sowie unter Zugrundelegung der eingebrachten Nominierungsvorschläge der in § 7 Abs. 2 Z 3 bis 6 genannten Institutionen folgende Personen als neue Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rettungsbeirates zu bestellen:

SPÖ Burgenland:

Mitglieder: VBgm. LAbg. Roman KAINRATH, VBgm. LAbg. Ewald SCHNECKER, Bgm. LAbg. Wolfgang SODL, VBgm.ⁱⁿ LAbg. Elisabeth TRUMMER

Ersatzmitglieder: LAbg. Mag. Kurt MACZEK, Bgm. LAbg. Erwin PREINER, BR Günter KOVACS, LAbg. Rita STENGER

Institutionen nach § 7 Abs. 2 Z 3 bis 6:

Mitglieder: Manfred HAIDINGER (Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Burgenlands), Günter REITER (Dachverband der Sozialversicherungsträger), GF Dir. Thomas WALLNER, MSc (ÖRK-LV Bgld.), Prim. Dr. Reinhold RENNER (ÄK f. Bgld.)

Ersatzmitglieder: Marco HAAS (Dachverband der Sozialversicherungsträger), GFⁱⁿ Dir.ⁱⁿ Mag.^a Tanja KÖNIG (ÖRK-LV Bgld.)

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

223. Richtlinie für die Gewährung einer Teilerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgl. Musikschulförderungsgesetz), LGBl. Nr. 36/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2015, kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schüler/innen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und der besonderen Begabung der Schüler/innen, die Landesregierung im Einzelfall eine Ermäßigung des Schulgeldes gewährt werden.

- 1) **Förderungswerber/in** ist eine Person, die mit dem Kind, für welches der Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt wird, im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, sofern diese Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat. Der Antrag ist daher von jener Person zu stellen, welche die Familienbeihilfe bezieht und die den Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt hat.
- 2) **Förderungsvoraussetzungen**
Eine teilweise Rückerstattung des Elternbeitrags für den Musikschulbesuch von familienbeihilfeberechtigten Kindern kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hat die Musikschule im Winter- und Sommersemester erfolgreich besucht und die besondere Begabung des Kindes ist durch die besuchte Musikschule bestätigt worden oder das Kind hat das Wintersemester 2019 erfolgreich besucht und das Sommersemester 2020 aufgrund der COVID-19-Maßnahmen vorzeitig beendet.
 - b) Der/die Förderungswerber/in und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches die Förderung beantragt wird, haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland.
 - c) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird nicht überschritten. Die entsprechenden Staffelbeiträge sind im jeweils aktuellen Förderungsansuchen angeführt.
(Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen, das heißt aus der Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen - geteilt durch den Gewichtungsfaktor gemäß § 10 des Bgl. Familienförderungsgesetzes. Der Gewichtungsfaktor errechnet sich aus der Summe der im zitierten § 10 für die einzelnen Familienmitglieder festgelegten Gewichtungseinheiten. Die Gewichtungseinheit beträgt für den/die Förderungswerber/in 1,0; für den/die Partner/in 0,8; für Alleinerzieher/innen 1,2 und für jedes Kind, auf das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 0,5.).
Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen erhöht sich gemäß § 8 Abs. 3 des Bgl. Familienförderungsgesetzes jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt.
 - d) Eine Schulgeldrückerstattung wird nur bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer der/die Schüler/in befindet sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung.
- 3) **Höhe der möglichen Rückerstattung für das Schuljahr 2019/2020:**
 - 25% des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 748,91 bis € 873,60
 - 50% des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 624,01 bis € 748,90
 - 75% des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 624,00 oder weniger
- 4) **Förderungssätze**
 - a. Anträge für die Gewährung einer Teilerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgl. Musikschulförderungsgesetz 1993 sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und alle notwendigen Unterlagen anzuschließen sind.

- b) Die Antragsfrist zur Einreichung des Ansuchens für die Gewährung einer Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993 beginnt jeweils am 1. April und läuft bis 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres.
- c) Die Antragsfrist wird aufgrund der COVID-19-Maßnahmen für das Schuljahr 2019/2020 bis 1. Oktober 2020 verlängert.
- d) Förderungen sind nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.
- e) Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind diese innerhalb der vorgegebenen Frist nachzureichen.
- f) Eine Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- g) Auf die Gewährung einer Teilrückerstattung besteht kein Rechtsanspruch!

5) Berechnung des Einkommens

- a. Als Einkommen unselbstständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 4/2018, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen nicht anzurechnen.
- b. Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid – abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer – des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c. Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
- d. Bei der Ermittlung des Einkommens sind im Inland steuerlich nicht erfasste Einkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr (z.B. aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Werkverträgen, freien Dienstverträgen, ausländischen Einkünften etc.) sowie Leistungen der gesetzlichen Versicherungen, des AMS und andere Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln, z.B. Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Witwenpension/Witwerpension, Waisenspension, Übergangsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss, AMFG-Beihilfe, Pflegekarengeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und alle gerichtlich oder vertraglich festgesetzten, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente aus dem vorangegangenen Kalenderjahr einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

6) Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige/unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

7) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. April 2020 in Kraft.

8) Gerichtsstand

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a (FH) Winkler

224. Öffentliche Ausschreibung eines Dienstpostens für die Gemeindeverwaltung/Außendienst

Stellenausschreibung

Gemäß § 5 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt bei der Gemeinde Müllendorf eine Stelle als Gemeindearbeiter/in zur Ausschreibung.

Einstufung:	Entlohnungsschema A2 Vertragsbedienstete II/Arbeiter
Beschäftigungsausmaß:	100% d.s. 40 Wochenstunden
Grundgehalt brutto:	gh4/1 € 1995,00 (Grundstufe) (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten und ev. Befähigungen)

Das Aufgabengebiet: Alle im Außendienst der Gemeinde anfallenden Tätigkeiten zB. Rasenpflege, Winterdienst, Instandsetzungen bei Kleingeräten, kleinere Bauarbeiten, (Hochbau, Tiefbau, Straßenbau, usw)

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. ein ehrenhaftes Vorleben,
4. volle Handlungsfähigkeit
5. Führerschein der Gruppen B und F
6. abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach den folgenden Kriterien getroffen:

1. abgeschlossene Berufsausbildung
2. Eigeninitiative

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie): Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterauszug, Befähigungszeugnisse

Dienstantritt: ehest bzw. nach Vereinbarung

Die an die Gemeinde Müllendorf zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Müllendorf, Kapellenplatz 1, 7052 Müllendorf einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Unvollständige bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Huf

225. Öffentliche Ausschreibung eines Dienstpostens für die Gemeindeverwaltung

Stellenausschreibung

Gemäß § 5 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt bei der Gemeinde Müllendorf eine Stelle als Gemeindearbeiter/in zur Ausschreibung.

Einstufung:	Entlohnungsschema A2
Beschäftigungsausmaß:	Vertragsbedienstete II/Arbeiter
Grundgehalt brutto:	50% d.s. 20 Wochenstunden gh4/1 € 997,50 (Grundstufe) (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)

Das Aufgabengebiet umfasst die Pflege der im Gemeindegebiet vorhandenen öffentlichen Grünflächen/Baumpflege

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. ein ehrenhaftes Vorleben,
4. volle Handlungsfähigkeit
5. Führerschein der Gruppe B
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Grünraumpflege von Vorteil.

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 4 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z 5 kann abgesehen werden.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach den folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse in Grünraumpflege, Baumpflege/Baumschnitt
2. Eigeninitiative

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie): Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafreisterauszug, eventueller Nachweis über die Kenntnisse in Grünraumpflege

Dienstantritt: ehest bzw. nach Vereinbarung

Die an die Gemeinde Müllendorf zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Müllendorf, Kapellenplatz 1, 7052 Müllendorf einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Unvollständige bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

Huf

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgl.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

